

Richtlinie zur Förderung der Sanierung von Reetdächern im Flecken Bardowick

Für den Erhalt des historischen und kulturellen Erscheinungsbildes des Flecken Bardowick wird dieses gemeindliche Förderprogramm für die Sanierung von Reetdächern aufgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von reetgedeckten Gebäuden sollen unterstützt werden, diese historische und kulturelle Form der Bedachung zu erhalten.

Die vom Flecken zur Verwirklichung dieser Zielsetzung bereitzustellenden Mittel sollen nach folgender Richtlinie vergeben werden:

1. Gegenstand der Förderung

Für die Sanierung von Reetdächern werden vom Flecken Bardowick im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Durch die Förderung soll erreicht werden, dass sanierungsbedürftige Reetdächer nicht auf eine Hartbedachung umgestellt werden.

Förderungswürdig in diesem Zusammenhang sind Gebäude, die von ihrer Bauform her als klassische Reetdachgebäude angesehen werden. Moderne Gebäude sowie Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form und Ansicht nicht mehr als klassische Reetdachgebäude anzusehen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Neubau von reetgedeckten Gebäuden ist nicht förderfähig.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit erhaltungswürdigen Reetdächern im Flecken Bardowick. Erbbauberechtigte sind den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichgestellt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind förderungsberechtigte Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte im o.a. Sinne.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass kein Anspruch auf anderweitige öffentliche Fördermaßnahmen zum Zwecke der Sanierung von Reetdächern besteht. Die Kumulierung mit sonstigen öffentlichen Zuwendungen zum selben Zwecke ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen der Denkmalpflege.

5. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden kann die Sanierung in Form einer Erneuerung (Neueindeckung oder Überdeckung) des gesamten Daches oder von Teilen des Daches.

6. Form der Förderung

6.1. Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre.

6.2. Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit zur Investition. Ab einer Investitionssumme von 30.000 € (Brutto) werden 20% der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen des Antragstellers.

6.3. Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Förderung auf den Nettobetrag berechnet.

6.4. Der maximale Zuwendungsbetrag beträgt 10.000 €. Ein Objekt kann mehrfach gefördert werden, der Höchstbetrag von 10.000,--€ darf dabei nicht überschritten werden.

6.5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

7. Verfahren

7.1. Die Zuwendung wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Unterlagen enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen, insbesondere die Beschreibung des Vorhabens sowie die Kostenplanung.

7.2. Eventuelle notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. sonstigen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

8. Haushaltsvorbehalt

Eine Förderung ist nur im Rahmen der Mittel, die der Flecken in seinem Haushalt zur Verfügung stellt, möglich. Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel, kann der Flecken nach freiem Ermessen nur jene Maßnahmen fördern, die er für vorrangig hält, die Zuteilung der Förderung auf mehrere Haushaltsjahre verteilen oder die Förderung anteilig kürzen. Diese Alternativen sind auch nebeneinander anwendbar.

9. Schlussbestimmungen

Die Angaben im Antrag und den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch). Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe des Antragsverfahrens oder der Förderungsgewährung, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2025.